

Amt für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr

Sitzungsdrucksache Nr. 081/2006  
**-öffentliche Sitzung-****B e s c h l u s s v o r l a g e**

<b>TOP: Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Philipppstraße / Hasleystraße"; Aufstellungsbeschluss</b>
--

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

**Termine:**

07.06.2006

**Beschlussvorschlag:**

I

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Philipppstraße / Hasleystraße“ mit nachstehend abgebildetem Plangebiet aufgehoben werden.

II

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Philippstraße / Hasleystraße“ entstehen der Stadt Lüdenscheid Verwaltungskosten.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Die Durchführung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB.

**Begründung:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Philippstraße / Hasleystraße“ wurde am 18.11.2002 als Satzung beschlossen und mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 20.01.2003 rechtskräftig. Der Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Lüdenscheider Wohnstätten AG, beabsichtigte die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern einschließlich Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen sowie einer privaten Erschließungsstraße. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 verpflichtete sich der Vorhabenträger, innerhalb von einem Jahr nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das Verfahren gemäß den §§ 67 oder 68 BauO NRW für sämtliche Vorhaben im Vertragsgebiet zu beginnen und innerhalb von vier Jahren nach Abschluss eines dieser Verfahren das Gesamtvorhaben nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Regelungen des Durchführungsvertrages abschließend herzustellen. Aus Kapazitätsgründen war es dem Vorhabenträger nicht möglich, die erste Frist zur Einleitung eines Verfahrens gemäß den §§ 67 oder 68 BauO NRW einzuhalten; mit Schreiben vom 07.01.2004 bat der Vorhabenträger daher um Fristverlängerung. In seiner Sitzung am 02.02.2004 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid einem Ergänzungsvertrag zum Durchführungsvertrag, der diese Frist um drei Jahre verlängert, zugestimmt. Zwischenzeitlich hat sich herauskristallisiert, dass für die geplanten Wohnungen in den drei Mehrfamilienhäusern kaum mehr Bedarf besteht. Der Vorhabenträger beabsichtigt daher nicht mehr, das Vorhaben auszuführen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist daher aufzuheben. Parallel zum Aufhebungsverfahren soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes das Plangebiet zur Realisierung eines Altenwohnheims überplant werden.

Lüdenscheid, den 26.05.2006

In Vertretung:

gez. Theissen  
Beigeordneter